

**Rechtsverordnung der Stadt Wolfach
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Kuchenmarkt**

Aufgrund von § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in Verbindung mit § 5 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluss in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.11.1985 verordnet:

§ 1

Für den Tag, an dem der Kuchenmarkt stattfindet, werden die Ladenschlusszeiten in Wolfach abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Ladenschlussgesetzes festgesetzt. An diesem Tag dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des Marktes bis spätestens 21.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfach, den 28.11.1985

Züfle
Bürgermeister

Beschluss:

Die vorstehende Rechtsverordnung wurde durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 06.12.1985 bekannt gemacht. Sie ist somit am 06.12.1985 in Kraft getreten.

Wolfach, den 13.12.1985

Züfle
Bürgermeister